

Besoldungs- und Bussenreglement

des

Feuerwehrstützpunktes



2002, teilrevidiert 2007, 2010, 2015

Der Vorstand des Feuerwehrstützpunktes Albula erlässt gestützt auf Art. 9 der Verbandsstatuten und Art. 23 und 24 des Feuerwehrreglements des Feuerwehrstützpunktes Albula das

nachstehende Besoldungs- und Bussenreglement.

Art. 2

A) Besoldungen

Art. 1

Besoldung Die Angehörigen der Feuerwehr und des Verbandsvorstandes werden für ihre Tätigkeit besoldet.

Der Stundenansatz beträgt Fr. 30.--
 Die Sitzungsentschädigung beträgt Fr. 40.--
 Die Entschädigung pro Vorstandsprotokoll beträgt Fr. 30.--

Die Besoldung im Übungsdienst beträgt:

Alle Angehörigen der Feuerwehr						
Grundsold		Fr.		22.00		
Potenzierter Sold		Fr.		2.00		
Plafonierter Sold		Fr.		55.00		
Übungen-Anzahl besuchte	Potenzierter Sold	Grundsold	Plafonierung	Total Sold pro Übung	Akkumuliert	Durchschnitt
1	2.00	22.00		24.00	24.00	24.00
2	4.00	22.00		26.00	50.00	25.00
3	8.00	22.00		30.00	80.00	26.65
4	16.00	22.00		38.00	118.00	29.50
5	32.00	22.00		54.00	172.00	34.40
6	64.00	22.00		86.00	258.00	43.00
7	128.00	22.00		150.00	408.00	58.30
8		20.00	55.00	75.00	483.00	60.40
9		20.00	55.00	75.00	558.00	62.00
10		20.00	55.00	75.00	633.00	63.30
11		20.00	55.00	75.00	708.00	64.35
12		20.00	55.00	75.00	783.00	65.25
13		20.00	55.00	75.00	858.00	66.00
14		20.00	55.00	75.00	933.00	66.65
15		20.00	55.00	75.00	1008.00	67.20

Die Hin- und Rückfahrt zum Besammlungsort ist Sache jedes Einzelnen und wird nicht entschädigt

Die Besoldung (Stundenansatz) im Ernsteinsatz beträgt: Fr. 30.--
 Einem Ernsteinsatz muss eine Alarmierung vorausgehen. Diese kann durch einen stillen-,
 Telefon- oder Sirenenalarm ausgelöst werden.

Die Besoldung im Zusammenhang mit der Organisation RhB-Stützpunktkonzept wird nach separater Vereinbarung geregelt.

Pikettdienst	Angehörige der Feuerwehr, die Pikettdienst leisten, werden für ihre Tätigkeit besoldet:	
	- Wochenend-Pikett pro Feuerwehrangehöriger	Fr. 100.--
	- Entschädigung für Pagerträger (jährlich)	Fr. 100.--

Art. 3

Taggeld	Lohnausfallentschädigung für Kurse Für Kurse an Arbeitstagen entspricht der Tagessatz dem ausgewiesenen Nettolohn inkl. Sozialleistungen.	
	Mindestens, gemäss Regelung GVA, gegenwärtig	Fr. 220.--
	Maximal jedoch	Fr. 350.--
	Weiterbildungstage, Tagungen, etc. Taggeld, gemäss Regelung GVA, gegenwärtig	Fr. 220.--

Art. 4

Das Fixum ist eine einmalige Entschädigung pro Jahr und wird nur bei Erreichen von mindestens 85 % des Übungsbesuches ausbezahlt.
Im Fixum enthalten sind die zeitlichen Aufwendungen, die zu Hause für Übungsvorbereitungen, Übungsbesprechungen und Repräsentationspflichten im Zusammenhang mit der Feuerwehr gemacht werden.

Feuerwehrkommandant	Fr. 4'200.--
Vizekommandant	Fr. 1'800.--
Fourier, Sekretariat	Fr. 1'800.--
Materialwart	Fr. 1'200.--
Rechnungsstelle/-führung	Fr. 2'400.--
Offiziere mit besonderer Funktion	Fr. 500.--
Offiziere	Fr. --

B) Bussen

Art. 5

Grundsatz Die Teilnahme an Übungen und Kursen sowie die Dienstleistung bei Alarm und Inspektionen ist obligatorisch.

Art. 6

Unentschuldigtes Fernbleiben bei Übungen, Kursen, Alarmübungen, Inspektionen und Einsätzen wird wie folgt bestraft:

1. Unentschuldigtes Fernbleiben bei einer Übung Fr. 30.—
2. Unentschuldigtes Fernbleiben bei jeder weiteren Übung Fr. 50.—
3. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von 50% und mehr der Übungen kann zusätzlich zu den Bussen der Feuerwehrpflichtersatz durch die Wohnsitzgemeinde erhoben werden.
4. Nicht Befolgen von Aufgeboten für Kurse, WBT. etc. Fr. 150.—
5. Freiwillig Dienstleistende (d.h. nicht, noch nicht oder nicht mehr der Feuerwehrpflicht unterstehende Personen) werden bei Fernbleiben nicht bestraft.

Art. 7

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt mit dem Erlassentscheid des Vorstandsvorstandes rückwirkend auf den 22. Oktober 2002 in Kraft.

Beschlossen an der Vorstandssitzung des Feuerwehrstützpunktes Albula vom 6. Februar 2003, teilrevidiert und beschlossen an der Vorstandssitzung vom 3. Oktober 2007. Es tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft. Teilrevidiert und beschlossen an der Vorstandssitzung vom 15. September 2010. Es tritt auf den 1.1.2011 in Kraft. Teilrevidiert und beschlossen an der Vorstandssitzung vom 16. September 2015. Es tritt auf den 1.1.2016 in Kraft.